



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

1112

20. Juni 1983

Internationales Kaffee-Uebereinkommen von 1983 - Unterzeichnung und vorläufige Anwendung

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 7. Juni 1983 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom 15. Juni
 1983 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 14. Juni 1983
 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 14. Juni 1983 (Zustimmung)

Antragungsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Ständige Beobachter der Schweiz bei den Vereinten Nationen oder sein Stellvertreter werden ermächtigt, das Internationale Kaffee-Uebereinkommen von 1983 bis zum 30. Juni 1983 unter Vorbehalt der Ratifikation zu unterzeichnen und gleichzeitig eine Erklärung der vorläufigen Anwendung gemäss Artikel 61 Absatz 2 des Uebereinkommens abzugeben.
2. Bei der Unterzeichnung ist ferner folgende zusätzliche Erklärung zu machen: "En signant l'Accord international de 1983 sur le café, la Suisse estime nécessaire pour le bon fonctionnement du système de contrôle de cet accord que le Conseil international du café prenne des mesures appropriées, ainsi qu'il en a la compétence, en vue du respect intégral de l'article 2, paragraphe 3, de l'accord."
3. Die Bundeskanzlei stellt die entsprechende Vollmacht zuhanden des EVD aus.
4. Das EVD wird beauftragt, das Internationale Kaffee-Uebereinkommen von 1983 dem Bundesrat mit dem 21. Bericht zur Aussenwirtschaft zur Genehmigung durch die eidgenössischen Räte vorzulegen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EVD 15 zum vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EJPD 5 (GS 3, BJ 2) zur Kenntnis
- EFD 7 zur Kenntnis
- BK 1 (Cy) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Dodis





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

250.20

Ausgeteilt

Bern, den 7. Juni 1983

Für die PresseAn den B u n d e s r a t

Internationales Kaffee-Uebereinkommen
 von 1983 - Unterzeichnung und vorläufige
 Anwendung

1. Das um ein Jahr verlängerte Internationale Kaffee-Uebereinkommen (ICA) von 1976 (SR 0.916.117.1) läuft am 30. September 1983 endgültig aus. Der Verlängerung hatten Sie mit BRB vom 15. September 1982 zugestimmt (die Schweiz ist seit 1964 Mitglied des ICA).
2. Im Herbst 1982 wurden die im Internationalen Kaffeerat in London geführten Verhandlungen über ein neues ICA erfolgreich abgeschlossen. Dieses soll am 1. Oktober 1983 in Kraft treten. Die Aenderungen gegenüber dem auslaufenden Abkommen betreffen im wesentlichen die künftige Festsetzung der Ausfuhrquoten (= Marktanteile der Kaffee-Produzentenländer). Die bisherigen Rechte und Pflichten der Einfuhrmitglieder - und somit auch der Schweiz - werden dagegen nicht berührt.
3. Nachdem Sie dem Parlament in den Jahren 1964, 1968 und 1976 jeweils ausführliche Botschaften für die Genehmigung des ICA unterbreitet haben, sehen wir vor, diesmal - gestützt auf Artikel 10, Absatz 2 des BG vom 25. Juni 1982 über

aussenwirtschaftliche Massnahmen (AS 1982, 1923) - das neue ICA mit dem bevorstehenden 21. Bericht zur Aussenwirtschaft den eidgenössischen Räten zur Genehmigung vorzulegen.

4. Die Unterzeichnungsfrist für das neue ICA läuft am 30. Juni 1983 ab. Es entspricht Ihrer langjährigen Praxis, dass Sie Rohstoffabkommen, denen sich die Schweiz anzuschliessen gedenkt, unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnen. Da der 21. Bericht zur Aussenwirtschaft erst nach Ablauf der Unterzeichnungsfrist veröffentlicht wird, muss der Entscheid für die Unterzeichnung vorgezogen, d.h. schon jetzt gefällt werden.
5. Um einen für unser Land vertragslosen Zustand vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen ICA an bis zu unserer Ratifikation (voraussichtlich im November 1983) zu vermeiden, wird es zudem notwendig sein, vor dem 30. September 1983 - am zweckmässigsten gleich mit der Unterzeichnung - eine Erklärung der vorläufigen Anwendung des ICA von 1983 abzugeben.

Nach Artikel 2 des erwähnten Aussenwirtschaftsgesetzes sind Sie dazu ermächtigt. Sowohl die Wahrnehmung wesentlicher schweizerischer Wirtschaftsinteressen als auch die Dringlichkeit sind im vorliegenden Fall gegeben. Beim Kaffee sind die für die Teilnahme unseres Landes an internationalen Rohstoffabkommen massgebenden handels- und entwicklungspolitischen Interessen in besonderem Masse vorhanden. Wichtig ist ein nahtloser Uebergang vom alten zum neuen ICA auch deshalb, weil ein Unterbruch in unserer Mitgliedschaft - auch wenn er nur von kurzer Dauer wäre - unliebsame Folgen für uns haben könnte. In der Tat könnte eine Lücke zum Umgehen des bestehenden Kontrollsystems für

die Ueberwachung der Kaffeeimporte aufgrund des ICA benützt werden, was zu Wettbewerbsverzerrungen im Inland führen würde. Dies muss verhindert werden.

6. Ferner erachten wir es - im Einvernehmen mit den interessierten Wirtschaftskreisen - für angebracht, bei der Unterzeichnung folgende zusätzliche Erklärung abzugeben:

"En signant l'Accord international de 1983 sur le café, la Suisse estime nécessaire pour le bon fonctionnement du système de contrôle de cet accord que le Conseil international du café prenne des mesures appropriées, ainsi qu'il en a la compétence, en vue du respect intégral de l'article 2, paragraphe 3, de l'accord."

Zum Abkommen dürfen keine formellen Vorbehalte gemacht werden. Mit der Erklärung wollen wir aber auf die Gefahr hinweisen, die dem ICA droht, falls es dem Kaffeerat nicht gelingt, die den Quotenbeschränkungen nicht unterstellten Ausfuhren von überschüssigem Kaffee - zu stark ermässigten Preisen - nach Nichtmitgliedländern des ICA (Oststaaten, arabische Länder u.a.) zu unterbinden. Diese unterpreisigen Exporte verschiedener Produzentenmitglieder stellen eine Verletzung der Abkommensbestimmungen (Art. 2, Abs. 3) und Benachteiligung der Einfuhrmitglieder dar. Wegen der grossen Preisdifferenzen führen sie aber auch zu illegalen Machenschaften und Manipulationen im Kaffeehandel, die Wettbewerbsverzerrungen in den Kaffee verbrauchenden Mitgliedstaaten zur Folge haben. Die schweizerischen Vertreter werden sich im Kaffeerat weiterhin mit Nachdruck für geeignete Abhilfemassnahmen einsetzen. Die vorgeschlagene Erklärung soll unsere Position in dieser Hinsicht stärken. Ob andere Staaten auch solche oder ähnliche Erklärungen abgeben werden, ist nicht bekannt, aber wenig wahrscheinlich. Dies soll uns nicht an diesem Vorgehen hindern.

7. Bis Ende Mai 1983 haben nur wenige Kaffee-Ausfuhr- und Einfuhrländer das neue ICA unterzeichnet. Dies ist aber nicht beunruhigend, weil es für solche Abkommen in vielen Ländern üblich ist, mit der Unterzeichnung bis kurz vor Ablauf der Frist zuzuwarten. Das ICA weist seit seiner ersten Inkraftsetzung vor 20 Jahren eine gute Beteiligung auf. Am auslaufenden Abkommen sind 47 Ausfuhrländer mit einem Anteil von über 99 Prozent am Weltexport von Kaffee und 25 Einfuhrländer mit einem Anteil von etwa 93 Prozent am Weltimport angeschlossen. Umfragen haben ergeben, dass für das neue ICA mit keinen wesentlichen Änderungen in der Mitgliedschaft zu rechnen ist.

8. Die finanziellen Folgen der Mitgliedschaft werden sich im bisherigen Rahmen halten (jährlicher Beitrag an die Verwaltungskosten der Organisation in der Grössenordnung von Fr. 100'000).

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden

A n t r a g :

1. Der Ständige Beobachter der Schweiz bei den Vereinten Nationen oder sein Stellvertreter werden ermächtigt, das Internationale Kaffee-Uebereinkommen von 1983 bis zum 30. Juni 1983 unter Vorbehalt der Ratifikation zu unterzeichnen und gleichzeitig eine Erklärung der vorläufigen Anwendung gemäss Artikel 61 Absatz 2 des Uebereinkommens abzugeben.
2. Bei der Unterzeichnung ist ferner folgende zusätzliche Erklärung zu machen: "En signant l'Accord international de 1983 sur le café, la Suisse estime nécessaire pour le bon fonctionnement du système de contrôle de cet accord que le Conseil international du café prenne des mesures appropriées, ainsi qu'il en a la compétence, en vue du respect intégral de l'article 2, paragraphe 3, de l'accord."

3. Die Bundeskanzlei stellt die entsprechende Vollmacht zuhanden des EVD aus.
4. Das EVD wird beauftragt, das Internationale Kaffee-Uebereinkommen von 1983 dem Bundesrat mit dem 21. Bericht zur Aussenwirtschaft zur Genehmigung durch die eidgenössischen Räte vorzulegen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilage:

Pressemitteilung

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EJPD

P.A. an:

- BK 4 zum Vollzug (Punkt 3)
- EVD 15 "
- EDA 9 zur Kenntnis
- EJPD "